

## Die Allgemeinen Reisebedingungen (ARB)

Gültig bis zur Veröffentlichung aktualisierter Allgemeiner Reisebedingungen durch die Wirtschaftskammer und umgekehrt (wie z. B. von Änderungen der vereinbarten Leistung und des vereinbarten Preises, Rücktrittserklärungen, Reklamationen).

Das Reisebüro haftet nicht für die Erbringung der von ihm vermittelten bzw. besorgten Leistung. Das Reiseunternehmen hat dem Kunden mit der Reisebestätigung den Firmenwortlaut (Produktname), die Anschrift des Reiseveranstalters und gegebenenfalls eines Versicherers unter einem bekanntzugeben, sofern sich diese Angaben nicht schon im Prospekt, Katalog oder sonstigen detaillierten Werbeunterlagen finden. Unterläßt es dies, so haftet es dem Kunden als Veranstalter bzw. Leistungsträger.

**4. Leistungsstörungen**

Verletzt das Reisebüro die ihm aus dem Vertragsverhältnis obliegenden Pflichten, so ist es dem Kunden zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens verpflichtet, wenn es nicht beweist, daß ihm weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen. Für Vertragsverletzungen auf Grund minderen Verschuldens ist das Reisebüro dem Kunden zum Ersatz eines daraus entstandenen Schadens bis zur Höhe der Provision des vermittelten Geschäftes verpflichtet.

**B. DAS REISEBÜRO ALS VERANSTALTER**

Die nachstehenden Bedingungen sind Grundlagen des Vertrages - in der Folge Reisevertrag genannt -, den Buchende mit einem Veranstalter entweder direkt oder unter Inanspruchnahme eines Vermittlers schließen. Für den Fall des Direktabschlusses treffen den Veranstalter die Vermittlerpflichten sinngemäß.

Der Veranstalter anerkennt grundsätzlich die gegenständlichen ALLGEMEINEN REISEBEDINGUNGEN, Abweichungen sind in

allen seinen detaillierten Werbeunterlagen gemäß § 8 der

Ausübungsvorschriften ersichtlich gemacht.

**1. Buchung/Vertragsabschluss**

Der Reisevertrag kommt zwischen dem Buchenden und dem

Veranstalter dann zustande, wenn Übereinstimmung über die

wesentlichen Vertragsbestandteile (Preis, Leistung und Termin)

besteht. Dadurch ergeben sich Rechte und Pflichten für den

Kunden.

Bei Buchung von Einzelleistungen (Hotel only, Flug only,...)

erlauben wir uns eine Gebühr € 25,- pro Person in Rechnung zu

stellen.

Veranstalter: Tropical Seas GmbH, Eintragsnummer 1998/0045

im Veranstalterverzeichnis des Bundesministeriums für Wirtschaft,

Familie und Jugend. Gemäß der Reisebürosicherungsverordnung

(RSV) sind Kundengelder bei Pauschalreisen des Veranstalters

Tropical Seas GmbH unter folgenden Voraussetzungen

abgesichert: Die Anzahlung erfolgt frühestens elf Monate vor dem

vereinbarten Ende der Reise und beträgt 10 % des Reisepreises.

Die Restzahlung erfolgt frühestens zwei Wochen vor Reiseantritt -

Zug um Zug gegen Aushändigung der Reiseunterlagen an den

Reisenden. Zahlen Sie nicht mehr als 10vH des Reisepreises als

Anzahlung, die Restzahlung nicht früher als 14 Tage vor

Reiseantritt. Darüber hinausgehende oder vorzeitig geleistete

Anzahlungen bzw. Restzahlungen dürfen nicht gefordert werden

und sind im Falle eines Konkurses nicht abgesichert. Garant

ist die Raiffeisenbank Villach ((Bankgarantie). Die Anmeldung

sämtlicher Ansprüche ist bei sonstigem Anspruchsverlust innerhalb

von 8 Wochen ab Eintritt einer Insolvenz beim Abwickler

(Europäische Reiseversicherung, Kratochwilstr. 4, 1220 Wien,

TEL 01-3172500, Fax 01-3199367) vorzunehmen.

**2. Wechsel in der Person des Reiseteilnehmers**

Ein Wechsel in der Person des Reisenden ist dann möglich, wenn

die Ersatzperson alle Bedingungen für die Teilnahme erfüllt und

kann auf zwei Arten erfolgen.

**2.1. Abtretung des Anspruchs auf Reiseleistung**

Die Verpflichtungen des Buchenden aus dem Reisevertrag bleiben

aufrecht, wenn er alle oder einzelne Ansprüche aus diesem Vertrag

an einen Dritten abtritt. In diesem Fall trägt der Buchende die sich

daraus ergebenden Mehrkosten.

**2.2. Untertragung der Reiseveranstaltung**

Ist der Kunde gehindert, die Reiseveranstaltung anzutreten, so

kann er das Vertragsverhältnis auf eine andere Person übertragen.

Die Übertragung ist dem Veranstalter entweder direkt oder im

Wege des Vermittlers binnen einer angemessenen Frist vor dem

Abreisetermin mitzuteilen. Der Reiseveranstalter kann eine

konkrete Frist vorweg bekanntgeben. Der Überträger und der

Erwerber haften für das noch unbeglichene Entgelt sowie

gegebenenfalls für die durch die Übertragung entstandenen

Mehrkosten zu ungeteilter Hand.

**3. Vertragsinhalt, Informationen und sonstige Nebenleistungen**

Über die auch den Vermittler treffenden Informationspflichten

(nämlich Informationen über Paß-, Visa-, Devisen-, Zoll- und

gesundheitspolizeiliche Einreisevorschriften) hinaus hat der

Veranstalter in ausreichender Weise über die von ihm angebotene

Leistung zu informieren. Die Leistungsbeschreibungen im zum

Zeitpunkt der Buchung gültigen Katalog bzw. Prospekt sowie die

weiteren darin enthaltene Informationen sind Gegenstand des

Reisevertrages, es sei denn, daß bei der Buchung anderslautende

Vereinbarungen getroffen wurden. Es wird aber empfohlen,

derartige Vereinbarungen unbedingt schriftlich festzuhalten.

**4. Reisen mit besonderen Risiken**

Bei Reisen mit besonderen Risiken (z.B. Expeditionscharakter)

haftet der Veranstalter nicht für die Folgen, die sich im Zuge des

Eintrittes der Risiken ergeben, wenn dies außerhalb seines

Pflichtbereiches geschieht.

Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reiseveranstalters, die

Reise sorgfältig vorzubereiten und die mit der Erbringung der

einzelnen Reiseleistungen beauftragten Personen und

Unternehmen sorgfältig auszuwählen.

Dem Reiseteilnehmer ist bekannt, dass das Tauchen mit Pressluft,

Nitrox oder Trimix mit Risiken verbunden ist. Dekompressionskrankheit, Embolie oder andere druckbedingte

Verletzungen, die eine Behandlung in einer Druckkammer

erfordern, können eintreten. Des Weiteren ist dem Teilnehmer

bekannt, dass er bei Tauchaktivitäten mit Lebewesen in Kontakt

kommen kann die ein potentielles Risiko darstellen können, und ist

ausdrücklich bereit dieses Risiko einzugehen. Es ist dem

Reiseteilnehmer des Weiteren bekannt, dass zur Teilnahme an

nach Inkrafttreten der neuen Pauschalreiserichtlinie bestimmten Tauchaktivitäten eine entsprechende Brevetierung bzw. gegebenenfalls eine Tauchmedizinische Freigabe sowie eine Versicherung notwendig sein können.

Es ist dem Reiseteilnehmer bekannt, dass Schnorchel- und Gerätetauchen körperlich anstrengende Aktivitäten sind und dass er sich bei diesen Aktivitäten anstrengen wird, und erklärt ausdrücklich, dass, falls er aufgrund eines Herzanfalls, aufgrund von Panik, Hyperventilation usw. verletzt wird, das Risiko der genannten Verletzungen bewusst eingegangen ist und der Veranstalter sowie dessen bevollmächtigte Vertreter dafür nicht verantwortlich machen wird.

## 5. Rechtsgrundlagen bei Leistungsstörungen

5.1. Gewährleistung

Der Kunde hat bei nicht oder mangelhaft erbrachter Leistung einen Gewährleistungsanspruch.

Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, daß ihm der Veranstalter an Stelle seines Anspruches auf Wandlung oder Preisminderung in angemessener Frist eine mangelfreie Leistung erbringt oder die mangelhafte Leistung verbessert.

Abhilfe kann in der Weise erfolgen, daß der Mangel behoben wird oder eine gleich- oder höherwertige Ersatzleistung, die auch die ausdrückliche Zustimmung des Kunden findet, erbracht wird.

5.2. Schadenersatz

Verletzen der Veranstalter oder seine Gehilfen schuldhaft die dem Veranstalter aus dem Vertragsverhältnis obliegenden Pflichten, so ist dieser dem Kunden zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens verpflichtet.

Soweit der Reiseveranstalter für andere Personen als seine Angestellten einzustehen hat, haftet er - ausgenommen in Fällen eines Personenschadens - nur, wenn er nicht beweist, daß diese weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit treffen.

Außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit trifft den Reiseveranstalter keine Haftung für Gegenstände, die üblicherweise nicht mitgenommen werden, außer er hat diese in Kenntnis der Umstände in Verwahrung genommen.

Es wird daher dem Kunden empfohlen, keine Gegenstände besonderen Werts mitzunehmen. Weiters wird empfohlen, die mitgenommenen Gegenstände ordnungsgemäß zu verwalten.

5.3. Mitteilung von Mängeln

Der Kunde hat jeden Mangel der Erfüllung des Vertrages, den er während der Reise feststellt, unverzüglich einem Repräsentanten des Veranstalters mitzuteilen. Dies setzt voraus, daß ihm ein solcher bekanntgegeben wurde und dieser an Ort und Stelle ohne nennenswerte Mühe erreichbar ist. Die Unterlassung dieser

Mitteilung ändert nichts an den unter 5.1. beschriebenen Gewährleistungsansprüchen des Kunden. Sie kann ihm aber als Mitverschulden angerechnet werden und insofern seine eventuellen Schadenersatzansprüche schmälern. Der Veranstalter muß den Kunden aber schriftlich entweder direkt oder im Wege des

Vermittlers auf diese Mitteilungspflicht hingewiesen haben. Ebenso muß der Kunde gleichzeitig darüber aufgeklärt worden sein, daß eine Unterlassung der Mitteilung seine Gewährleistungsansprüche nicht berührt, sie allerdings als Mitverschulden angerechnet werden kann.

Gegebenenfalls empfiehlt es sich, in Ermangelung eines örtlichen Repräsentanten entweder den jeweiligen Leistungsträger (z. B. Hotel, Fluggesellschaft) oder direkt den Veranstalter über Mängel zu informieren und Abhilfe zu verlangen.

5.4. Haftungsrechtliche Sondergesetze

Der Veranstalter haftet bei Flugreisen unter anderem nach dem Warschauer Abkommen und seinem Zusatzabkommen, bei Bahn- und Busreisen nach dem Eisenbahn- und Kraftfahrzeughaftpflichtgesetz.

## 6. Geltendmachung von allfälligen Ansprüchen

Um die Geltendmachung von Ansprüchen zu erleichtern, wird dem Kunden empfohlen, sich über die Nichterbringung oder mangelhafte Erbringung von Leistungen schriftliche Bestätigungen geben zu lassen bzw. Belege, Beweise, Zeugen zu sichern.

Gewährleistungsansprüche von Verbrauchern können innerhalb von 2 Jahren geltend gemacht werden.

Schadenersatzansprüche verjähren nach 3 Jahren.

Es empfiehlt sich im Interesse des Reisenden, Ansprüche unverzüglich nach Rückkehr von der Reise direkt beim Veranstalter oder im Wege des vermittelnden Reisebüros geltend zu machen, da

mit zunehmender Verzögerung mit Beweisschwierigkeiten zu rechnen ist.

## 7. Rücktritt vom Vertrag

7.1. Rücktritt des Kunden vor Antritt der Reise

a) Rücktritt ohne Entschädigungspauschale

Abgesehen von den gesetzlich eingeräumten Rücktrittsrechten kann der Kunde, ohne daß der Veranstalter gegen ihn Ansprüche hat, in

folgenden, vor Beginn der Leistung eintretenden Fällen zurücktreten:

Wenn wesentliche Bestandteile des Vertrages, zu denen auch der Reisepreis zählt erheblich geändert werden.

In jedem Fall ist die Vereitelung des bedungenen Zwecks bzw. Charakters der Reiseveranstaltung, sowie eine gemäß Abschnitt

8.1. vorgenommene Erhöhung des vereinbarten Reisepreises um mehr als 8 Prozent eine derartige Vertragsänderung.

Der Veranstalter ist verpflichtet, entweder direkt oder im Wege des vermittelnden Reisebüros dem Kunden die Vertragsänderung unverzüglich zu erklären und ihn dabei über die bestehende Wahlmöglichkeit entweder die Vertragsänderung zu akzeptieren

oder vom Vertrag zurückzutreten, zu befehlen; der Kunde hat sein Wahlrecht unverzüglich auszuüben.

Sofern den Veranstalter ein Verschulden am Eintritt des den Kunden zum Rücktritt berechtigenden Ereignisses trifft, ist der Veranstalter diesem gegenüber zum Schadenersatz verpflichtet.

b) Anspruch auf Ersatzleistung

Der Kunde kann, wenn er von den Rücktrittsmöglichkeiten laut lit. a nicht Gebrauch macht und bei Stornierung des Reiseveranstalters ohne Verschulden des Kunden, an Stelle der Rückabwicklung des

Vertrages dessen Erfüllung durch die Teilnahme an einer gleichwertigen anderen Reiseveranstaltung verlangen, sofern der

Veranstalter zur Erbringung dieser Leistung in der Lage ist.

Neben dem Anspruch auf ein Wahlrecht steht dem Kunden auch ein Anspruch auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung des Vertrages

zu, sofern nicht die Fälle des 7.2. zum Tragen kommen.

c) Rücktritt mit Entschädigungspauschale

## Die Allgemeinen Reisebedingungen (ARB)

Gültig bis zur Veröffentlichung aktualisierter Allgemeiner Reisebedingungen durch die Wirtschaftskammer

Die Entschädigungspauschale steht in einem prozentuellen Verhältnis zum Reisepreis und richtet sich bezüglich der Höhe nach dem Zeitpunkt der Rücktrittserklärung und der jeweiligen Reiseart. Als Reisepreis bzw. Pauschalpreis ist der Gesamtpreis der vertraglich vereinbarten Leistung zu verstehen.

Der Kunde ist in allen nicht unter lit. a genannten Fällen gegen Entrichtung einer Entschädigungspauschale berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Im Falle der Unangemessenheit der Entschädigungspauschale kann diese vom Gericht gemäßigt werden.

Je nach Reiseart ergeben sich pro Person folgende Entschädigungspauschalsätze:

1. Sonderflüge (Charter), Gruppen-IT (Gruppenpauschalreisen im Linienverkehr), Autobusgesellschaftsreisen (Mehrtausfahrten) bis 30. Tag vor Reiseantritt.....25%  
ab 29. bis 20. Tag vor Reiseantritt.....30%  
ab 19. bis 10. Tag vor Reiseantritt.....50%  
ab 9. bis 4. Tag vor Reiseantritt.....75%  
ab dem 3. Tag (72 Stunden) vor Reiseantritt.....100%  
des Reisepreises.

2. Einzel-IT (individuelle Pauschalreisen im Linienverkehr), Bahngesellschaftsreisen (ausgenommen Sonderzüge)

bis 30. Tag vor Reiseantritt.....25%  
ab 29. bis 20. Tag vor Reiseantritt.....30%  
ab 19. bis 10. Tag vor Reiseantritt.....50%  
ab 9. bis 4. Tag vor Reiseantritt.....75%  
ab dem 3. Tag (72 Stunden) vor Reiseantritt.....100%  
des Reisepreises.

Gesonderte Entschädigungspauschalen bei Tauchkreuzfahrten:

bis 121 Tage vor Reiseantritt.....30%  
120 bis 91 Tage vor Reiseantritt.....50 %  
Ab 90 Tage vor Reiseantritt.....100%.

Für Hotelunterkünfte, Ferienwohnungen, Schiffsreisen, Bus-Eintagesfahrten, Sonderzüge und Linienflügen sind zu Sonderanfragen gelten besondere Bedingungen. Diese sind im Detailprogramm anzuführen.

Im Falle einer Stornierung behalten wir uns das Recht vor, Gebühren (Genehmigungsgebühren und ähnliches), die vor Ort bereits angefallen sind, in Rechnung zu stellen.

### Rücktrittserklärung

Beim Rücktritt vom Vertrag ist zu beachten:

Der Kunde (Auftraggeber) kann jederzeit dem Reisebüro, bei dem die Reise gebucht wurde, mitteilen, daß er vom Vertrag zurücktritt. Bei einer Stornierung ist es erforderlich, dies

- mittels eingeschriebenen Briefes oder  
- persönlich mit gleichzeitiger schriftlicher Erklärung zu tun.

d) No-show

No-show liegt vor, wenn der Kunde der Abreise fernbleibt, weil es ihm am Reise willen mangelt oder wenn er die Abreise wegen einer ihm unterlaufenen Fahrlässigkeit oder wegen eines ihm wiederfahrenden Zufalls versäumt. Ist weiters klargestellt, daß der Kunde die verbleibende Reiseleistung nicht mehr in Anspruch nehmen kann oder will, hat er bei Reisearten laut lit. c 1. (Sonderflüge, usw.) 100 Prozent, bei den Reisearten laut lit. c 2. (Einzel-IT, usw.) 100 Prozent des Reisepreises zu bezahlen.

Abweichend von den in den ARB 1992 festgelegten No-Show-Gebühren gilt für Reisen aus dem Tropical Seas Programm folgender Prozentsatz für Reisen laut lit. c 2. (Einzel-IT, usw.): No-Show: 100%

Im Falle der Unangemessenheit der obgenannten Sätze können diese vom Gericht im Einzelfall gemäßigt werden.

7.2. Rücktritt des Veranstalters vor Antritt der Reise

a) Der Veranstalter wird von der Vertragserfüllung befreit, wenn eine in der Ausschreibung von vornherein bestimmte Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird und dem Kunden die Stornierung innerhalb der in der Beschreibung der Reiseveranstaltung angegebenen oder folgenden Fristen schriftlich mitgeteilt wurde:

- bis zum 30. Tag vor Reiseantritt bei Reisen von mehr als 6 Tagen,  
- bis zum 15. Tag vor Reiseantritt bei Reisen von 2 bis 6 Tagen,  
- bis 48 Stunden vor Reiseantritt bei Tagesfahrten.

Trifft den Veranstalter an der Nichterreicherung der Mindestteilnehmerzahl ein über die leichte Fahrlässigkeit hinausgehendes Verschulden, kann der Kunde Schadenersatz verlangen; dieser ist mit der Höhe der Entschädigungspauschale pauschaliert. Die Geltendmachung eines diesen Betrag übersteigenden Schadens wird nicht ausgeschlossen.

b) Die Stornierung erfolgt auf Grund höherer Gewalt, d.h. auf Grund ungewöhnlicher und unvorhersehbarer Ereignisse, auf die derjenige, der sich auf höhere Gewalt beruft, keinen Einfluß hat und deren Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können. Hiezu zählt jedoch nicht die Überbuchung, wohl aber staatliche Anordnungen, Streiks, Krieg oder kriegsähnliche Zustände, Epidemien, Naturkatastrophen usw.  
c) In den Fällen a) und b) erhält der Kunde den eingezahlten Betrag zurück. Das Wahlrecht gemäß 7.1.b, 1. Absatz steht ihm zu.

7.3. Rücktritt des Veranstalters nach Antritt der Reise

Der Veranstalter wird von der Vertragserfüllung dann befreit, wenn der Kunde im Rahmen einer Gruppenreise die Durchführung der Reise durch grob ungebührliches Verhalten, ungeachtet einer Abmahnung, nachhaltig stört.

In diesem Fall ist der Kunde, sofern ihm ein Verschulden trifft, dem Veranstalter gegenüber zum Ersatz des Schadens verpflichtet.

### 8. Änderungen des Vertrages

8.1. Preisänderungen

Der Veranstalter behält sich vor, den mit der Buchung bestätigten Reisepreis aus Gründen, die nicht von seinem Willen abhängig sind, zu erhöhen, sofern der Reisetermin mehr als zwei Monate nach dem Vertragsabschluß liegt. Derartige Gründe sind ausschließlich die Änderung der Beförderungskosten - etwa der Treibstoffkosten - der Abgaben für bestimmte Leistungen, wie Landgebühren, Ein- oder Ausschiffungsgebühren in Häfen und entsprechende Gebühren auf Flughäfen oder für die die betreffende Reiseveranstaltung anzuwendenden Wechselkurse. Bei einer Preisenkung aus diesen Gründen ist diese an den Reisenden weiterzugeben.

Innerhalb der Zweimonatsfrist können Preiserhöhungen nur dann vorgenommen werden, wenn die Gründe hierfür bei der Buchung im Einzelnen ausgehandelt und am Buchungsschein vermerkt wurden. Ab dem 20. Tag vor dem Abreisetermin gibt es keine Preisänderung.

Eine Preisänderung ist nur dann zulässig, wenn bei Vorliegen der vereinbarten Voraussetzungen auch eine genaue Angabe zur Berechnung des neuen Preises vorgesehen ist. Dem Kunden sind Preisänderungen und deren Umstände unverzüglich zu erklären.

Bei Änderungen des Reisepreises um mehr als 8 Prozent ist ein Rücktritt des Kunden vom Vertrag ohne Entschädigungspauschale jedenfalls möglich (siehe Absatz 7.1.a.).

8.2. Leistungsänderungen nach Antritt der Reise

- Bei Änderungen, die der Veranstalter zu vertreten hat, gelten jene Regelungen, wie sie in Abschnitt 5 (Rechtsgrundlagen bei Leistungsstörungen) dargestellt sind.

- Ergibt sich nach der Abreise, daß ein erheblicher Teil der vertraglich vereinbarten Leistungen nicht erbracht wird oder nicht erbracht werden kann, so hat der Veranstalter ohne zusätzliches Entgelt angemessene Vorkehrungen zu treffen, damit die Reiseveranstaltung weiter durchgeführt werden kann. Können solche Vorkehrungen nicht getroffen werden oder werden sie vom Kunden aus triftigen Gründen nicht akzeptiert, so hat der Veranstalter ohne zusätzliches Entgelt gegebenenfalls für eine gleichwertige Möglichkeit zu sorgen, mit der der Kunde zum Ort der Abreise oder an einen anderen mit ihm vereinbarten Ort befördert wird. Im Übrigen ist der Veranstalter verpflichtet, bei Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung des Vertrages dem Kunden zur Überwindung von Schwierigkeiten nach Kräften Hilfe zu leisten.

### 9. Besondere Zusatzbedingungen für Tauchreisen, Tauchsafaris und Spezialreisen mit besonderen Risiken

9.1. Mitwirkungspflichten, insbesondere Gesundheitszeugnis

a) Gesundheitszeugnis, Tauchtauglichkeit

Sie erklären durch Ihre Anmeldung, daß ärztlicherseits keine Bedenken gegen die Teilnahme an der Reise und gegen eine Beteiligung an Tauchprogrammen bestehen. Sie sind verpflichtet, vor Reiseantritt ein aktuelles Gesundheitszeugnis über die Tauchtauglichkeit vorzulegen und sowohl vor Beginn der Tauchgänge als auch während der Reisezeit, auf gesundheitliche Schäden hinzuweisen, die sich möglicherweise aus dem tauchärztlichen Attest nicht ergeben, aber Einfluss auf Ihre Tauchtauglichkeit haben können. Teilnehmer die Non-Limit-Tauchprogramme buchen, müssen über die entsprechende Taucherfahrung verfügen. Grundsätzlich ist jeder Taucher für seine Sicherheit während des Tauchens selbst verantwortlich und muss seine tauchtechnische sowie körperliche Leistungsfähigkeit selbst und eigenverantwortlich einschätzen. Die allgemeinen Regeln für Sporttaucher (PADI, VDS, SSI etc) sind strikt zu beachten, ebenso die landestypischen oder von der Tauchbasis vorgesehenen Regeln.

b) Anweisungen von Tauchlehrern und Betreuern

Während der Tauchkurse und -programme ist den Anweisungen der Tauchlehrer und Betreuer Folge zu leisten. Zuwiderhandlungen haben den sofortigen Ausschluss von einzelnen Tauchgängen oder aber auch dem gesamten weiteren Tauchprogramm ohne Anspruch auf Rückerstattung eines anteiligen Reisepreises zur Folge.

9.2. Beschränkung der Haftung, besondere Gefahren des Tauchens

Bei Reisen mit besonderen Risiken, insbesondere Tauchreisen, Reisen mit Expeditionscharakter, Abenteuerreisen beschränkt sich unsere Haftung für Schäden, die nicht Körperschäden sind, auf den dreifachen Reisepreis, soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder wir für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich sind. Unberührt hiervon bleibt aber unsere Verpflichtung, die Reise sorgfältig vorzubereiten und die mit der Erbringung der einzelnen Reiseleistungen beauftragten Personen und Unternehmen sorgfältig auszuwählen und zu überwachen. Ausgeschlossen ist unsere Haftung für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen von dem Reisenden gebucht werden (z. B. Tauch- oder sonstige Sportveranstaltungen) und die in der Reisebeschreibung ausdrücklich als Fremdleistungen gekennzeichnet und von dem Reisenden gesondert an den Leistungsträger zu bezahlen sind.

### 10. Auskunftserteilung an Dritte

Auskünfte über die Namen der Reisetilnehmer und die Aufenthaltsorte von Reisenden werden an dritte Personen auch in dringenden Fällen nicht erteilt, es sei denn, der Reisende hat eine Auskunftserteilung ausdrücklich gewünscht. Die durch die Übermittlung dringender Nachrichten entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Kunden. Es wird daher den Reisetilnehmern empfohlen, ihren Angehörigen die genaue Urlaubsanschrift bekanntzugeben.

### 11. Allgemeines

Die unter B angeführten Abschnitte 7.1. lit. c, vormals lit.b (Rücktritt), 7.1. lit d, vormals lit. c (No-show) sowie 8.1. (Preisänderungen) sind als unverbindliche Verbandsempfehlung unter 1 Kt 718/91-3 und sind nunmehr als solche unter 25 Kt 793/96-3 im Kartellregister eingetragen.

### 12. Gefahren beim Tauchen

Aus rechtlichen Gründen müssen wir Sie auf die Gefahren beim Tauchen aufmerksam machen.

Jeder Taucher sollte sich bewusst sein, dass es beim Tauchen Risiken gibt, die im Extremfall sogar zum Tode führen könnten.

Wir müssen Sie darauf aufmerksam machen, dass in allen Weltmeeren auch große und gefährliche Haie zu Hause sind und es giftige Tiere gibt. Die großen Haie kommen in der Regel nur selten an die Riffe und Tauchern geschieht fast nie etwas, wir möchten aber ausdrücklich darauf hinweisen, dass es ein Restrisiko gibt und sich jeder Taucher darüber im Klaren sein sollte.

nach Inkrafttreten der neuen Pauschalreiserichtlinie

Dieses Risiko erhöht sich in Gebieten, in denen mehr Haie vorkommen als in anderen Regionen. So werden unter anderem in Fiji, Tahiti, Südafrika, Bahamas, Polynesien und dem Ostpazifik häufiger Tigerhaie angetroffen als in anderen Regionen. Ein höheres Risiko gehen Taucher ein, die an Tauchgängen teilnehmen, bei denen speziell Begegnungen mit Haien angeboten werden.

Neben Begegnungen mit großen Fischen gibt es auch giftige Meeresbewohner wie Skorpion- und Steinfische, nesselnde Korallen und Quallen sowie Seeschlangen, durch die ein Taucher verletzt werden könnte. Hier sollte jeder Taucher eigenverantwortlich darauf achten, sich zu schützen und unter Wasser nicht zu berühren und den gebührenden Abstand zu halten.

Wir gehen davon aus, dass unsere Kunden einen Tauchschein besitzen und im Rahmen der Ausbildung auf die Risiken, die bei Atmen von Pressluft unter Druck bestehen, unterrichtet wurden und dies entsprechend bei den Tauchgängen berücksichtigen. Auf Tauchreisen wird erwartet, dass jeder Taucher gesund ist und eigenverantwortlich tauchen kann.

Besondere Bedingungen / Informationen:

Sonderwünsche: Diese werden an die Leistungsträger weitergeleitet, sind aber nicht Vertragsbestandteil.

Nicht in Anspruch genommene Leistungen:

Diese werden nicht rückstattet.

Änderungen von Leistungsträgern:

Der kurzfristige Austausch von Leistungsträgern durch gleichwertige andere ist zulässig und keine Vertragsänderung.

Kinderermäßigung: Stichtag ist der Reiseantritt.- Die Ermäßigung wird nur bis zur Erreichung (Geburts)tag des jeweils maßgeblichen Lebensjahres gewährt.

Im Reisepreis nicht inbegriffen: Im Reisepreis nicht inbegriffen sind Visagebühren, Trinkgelder, persönliche Dienstleistungen, Beförderung von Übergepäck, etc.

Bearbeitungsspesen: Für Buchungen von „Nur-Landleistungen“ (z.B. nur Hotelreservierung, Rundreise etc.) wird ein Spesenersatz von € 25,- pro Person verrechnet.

Flughafen und Sicherheitsgebühren: Erhöhungen dieser Gebühren sind bis zum Datum der Ticketausstellung vorbehalten.

Ergänzende Bestimmungen zum Datenschutz (Stand 25.05.2018):

Aufgrund der Besonderheit von Reiseleistungen ist die Speicherung und Weitergabe von persönlichen Daten des Reisenden (insbesondere aber nicht ausschließlich deren Vor- und Nachnamen) unerlässlich. Der Kunde erkennt an, dem Vermittler und dem Veranstalter persönliche Daten des Reisenden bzw. Firmendaten, welche zur Erbringung der vereinbarten Dienstleistungen benötigt werden, zur Verfügung zu stellen und akzeptiert die Weitergabe von personenbezogenen Daten zur korrekten Durchführung der bestellten Leistung an:

Buchungsplattformen, die zur Buchung von touristischen Leistungen genutzt werden

Leistungsträger, die touristische oder sonstige Leistungen erbringen Öffentliche Stellen und Banken, für melderechtliche, abgaberechtliche und weitere, gesetzlich vorgeschriebene Zwecke

Falls die Datenweitergabe von persönlichen Daten nicht durch den Betroffenen selbst, sondern durch andere Vertreter des Kunden erfolgt, so verpflichtet sich der Kunde den Betroffenen von der Datenweitergabe an den Veranstalter und den Vermittler und von der Weitergabe der Daten an die oben beschriebenen Empfängerkategorien zu informieren. Der Veranstalter und der Vermittler werden diese Daten gemäß der einschlägigen Datenschutzbestimmungen vertraulich behandeln und nur dann an Dritte weitergeben, wenn dies zur Erbringung der Vermittlungs-/Veranstaltungsleistung notwendig ist, oder wenn die Weitergabe durch gesetzliche Richtlinien verpflichtend ist. Eine detaillierte Beschreibung der gemeinsamen Rechte und Pflichten sowie einen Verweis auf die zuständigen Kontaktpersonen für Fragen zum Datenschutz finden Sie in der Datenschutzerklärung unter <http://www.tropical-seas.at/datenschutz>



**Tropical Seas**  
Norbert Schmidt's Tauchreisen GmbH  
Röntgenstrasse 5/1  
9500 Villach  
Tel 04242 230555  
Fax 04242 230666  
office@tropical-seas.at  
www.tropical-seas.at